

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

NÖ Veranstaltungsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBl. 7070-2 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2025

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2026

Index

70 Regelungen des Gewerbes und anderer Wirtschaftstätigkeiten

Text**§ 4****Anmeldung – Zuständigkeit**

- (1) Veranstaltungen sind vom Veranstalter
 1. bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes, wenn die Veranstaltung nur in einer Gemeinde stattfindet oder
 2. bei der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn
 - a) sich die Veranstaltung über mehrere Gemeinden erstreckt,
 - b) die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 3000 Personen übersteigt,
 - c) bei Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln zur Belustigung der Besucher Stoffe in die Veranstaltungsbetriebsstätte eingebracht werden (Schaum-, Styroporparties) oder
 3. bei der Landesregierung, wenn
 - a) sich die Veranstaltung über mehrere Bezirke erstreckt,
 - b) Motorsportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der StVO durchgeführt werden,
 - c) der Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder die Zurschaustellung gefährlicher Tiere erfolgt,
 - d) Musikfestivals veranstaltet werden, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl von 50.000 Personen übersteigtschriftlich unter Anschluss der erforderlichen Bescheinigungen, Nachweise, Erklärungen und Konzepte anzumelden.
- (2) Veranstaltungen, sind bei der Gemeinde spätestens vier Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

Im RIS seit

02.01.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2026

Gesetzesnummer

20000630

Dokumentnummer

LNO40082633